

V e r k ü n d e t
am 4. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Rundfunkmechanikers Werner M [REDACTED] in K [REDACTED],
2. der Lehrerin Heinke A [REDACTED] in K [REDACTED], über
K [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionskläger,

- prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Arbeiter Gustav B [REDACTED],
2. die Arbeiterin Dora B [REDACTED],
beide wohnhaft in F [REDACTED], K [REDACTED] Weg [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagte,
Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für R e c h t erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 10. Juli 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstkläger befuhr am Nachmittag des 17. April 1960 (Ostersonntag) mit seinem Motorroller die Bundesstraße 5 zwischen Husum und Lunden. Auf dem Rücksitz saß seine Schwester, die Zweitklägerin. Auf der anderen Straßenseite kamen den Klägern eine Reihe von Kraftfahrzeugen entgegen. Aus dieser Reihe scherte der dem Erstbeklagten gehörende und von der Zweitbeklagten gesteuerte Lloyd-Personenkraftwagen plötzlich aus und fuhr schleudernd quer über die 5,70 m breite Fahrbahn gegen den ganz rechts fahrenden Roller.

Die bei dem Zusammenstoß erheblich verletzten Kläger haben von den Beklagten Ersatz ihres vermögensrechtlichen Schadens gefordert und um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten. Sie haben weiter die Feststellung beantragt, daß die Beklagten auch allen künftig aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen haben.

Die Beklagten haben die Auffassung vertreten, der Unfall sei für die Zweitbeklagte ein unabwendbares Ereignis gewesen. Diese sei mit einer Geschwindigkeit von höchstens 50-60 km/st in der Fahrzeugschlange gefahren und habe zu dem vor ihr fahrenden Wagen einen Abstand von etwa 45 m eingehalten. Als dieser Wagen einen vorher nicht sichtbaren, auf der rechten Straßenseite haltenden Volkswagen umfahren habe, sei die Zweitbeklagte gezwungen gewesen, scharf zu bremsen. Dabei sei der Lloyd-Wagen ins Schleudern geraten und auf die andere Fahrbahnseite gekommen, ohne daß dies zu verhindern gewesen sei.

Die Beklagten haben sodann Einwendungen gegen die Höhe der geltend gemachten Schadensersatzforderungen erhoben.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Erstkläger 2 091,21 DM und an die Zweitklägerin 1 232,68 DM zum Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens zu zahlen. Ferner hat es gegen beide Beklagte die beantragte Feststellung getroffen. Den Schmerzensgeldanspruch gegen den Erstbeklagten hat es abgewiesen. Die Zweitbeklagte ist verurteilt worden, an den Erstkläger ein Schmerzensgeld von 2 000 DM und an die Zweitklägerin ein Schmerzensgeld von 3 000 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Haftung des Erstbeklagten nur im Rahmen der Höchstbeträge des Straßenverkehrsgesetzes ausgesprochen wird. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberlandesgericht die von der Zweitbeklagten zu zahlenden Schmerzensgelder auf 3 000 DM beim Erstkläger und auf 4 500 DM bei der Zweitklägerin erhöht.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist schon bei Zugrundelegung der eigenen Sachdarstellung der Beklagten über den Unfallhergang nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins anzunehmen, daß ein schuldhafter Fahrfehler der Zweitbeklagten den Zusammenstoß verursacht hat. Der Lloyd-Wagen ist in einer Verkehrslage, die bei ordnungsmäßiger Fahrweise ohne weiteres zu meistern war, schleudernd auf die andere Fahrbahnseite geraten und dort mit dem entgegenkommenden und auf seiner äußersten rechten Fahrbahnseite fahrenden Motorroller zusammengestoßen. Angesichts dieses Sachverhaltes hätten die Beklagten



Tatsachen darlegen und beweisen müssen, die auf die ernste Möglichkeit eines atypischen Ablaufs hinweisen, bei dem ein Verschulden der Zweitbeklagten ausgeräumt wäre (VI ZR 73/53 vom 7. April 1954 = LM ZPO § 286 7 Nr. 20 a; VI ZR 16/59 vom 19. Januar 1960 = VersR 1960, 523; VI ZR 180/59 vom 7. Oktober 1960 = LM StVO § 8 Nr. 9; VI ZR 4/60 vom 15. November 1960 = LM ZPO § 286 7 Nr. 46; VI ZR 82/62 vom 5. März 1963 = VersR 1963, 585). Mit der Äußerung der Vermutung, es habe wohl irgendeine Vorrichtung des Wagens versagt, kann der Anscheinsbeweis nicht entkräftet werden. Vielmehr legen die vom Berufungsgericht gewürdigten, feststehenden Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme nahe, daß sich die Zweitbeklagte - möglicherweise infolge unzureichbarer Fahrpraxis - fahrtechnisch falsch verhalten hat, indem sie den Wagen auf der glatten Fahrbahn unter Linkseinschlag fortgesetzt scharf abbremste, ohne daß die Verkehrslage dies notwendig machte. Wie die Beklagten selbst nicht verkennen, wäre es "an sich", d.h. ohne das Hinzutreten ganz besonderer, aber unbewiesener Umstände durchaus möglich gewesen, den Lloyd-Wagen auf der rechten Fahrbahnseite vor dem stehenden Volkswagen anzuhalten. Ebenso hätte die Zweitbeklagte bei fahrtechnisch richtiger Fahrweise an dem Volkswagen ohne Behinderung des Motorrollers links vorbeifahren können. Da die Beklagten keine erheblichen Tatsachen vorgetragen und unter Beweis gestellt haben, die zu einer Freistellung der Zweitbeklagten von der Verschuldenshaftung führen könnten, ist die beantragte Zeugen- und Parteivernehmung mit Recht abgelehnt worden. Ebensowenig kam es auf eine Ortsbesichtigung oder auf ein Sachverständigengutachten an. Im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts über die verkehrstechnischen Fragen erkennen, daß das Berufungsgericht selbst über die zur Beurteilung erforderliche Sachkunde verfügte. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht unter Anlegung eines objektiven Sorg-

faltsmaßstabes der Zweitbeklagten den Vorwurf einer fahrlässigen Körper- und Sachverletzung gemacht (§ 823 BGB). Ebenso ist die Haftung des Erstbeklagten zutreffend im Rahmen des § 7 StVG bejaht worden.

2. Die Rügen der Revision sind auch, soweit sie sich mit der Schadenshöhe befassen, unbegründet. Ob das Berufungsgericht noch einen ärztlichen Obergutachter zuzog, um die Auswirkungen des Unfalls bei dem Erstkläger zu beurteilen, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Inwieweit der zeitliche Endpunkt der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Erstklägers, der von den Ärzten etwas unterschiedlich eingeschätzt worden ist, bei der rechtlichen Überprüfung der vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidungen von Bedeutung sein soll, ist von der Revision nicht dargelegt worden (vgl. Bl. 13 unten des Berufungsurteils). Im übrigen hatte der Tatrichter die Schadenshöhe nach pflichtmäßigem Ermessen zu schätzen (§ 287 ZPO).

3. Daß bei schweren, mit längerem Krankenhausaufenthalt verbundenen Unfallverletzungen die Aufwendungen für Besuchskosten der nächsten Angehörigen, wenn sie sich im angemessenen Umfang halten, zu den Heilungskosten gehören und vom Schädiger zu ersetzen sind, entspricht feststehender Rechtsprechung (vgl. III ZR 197/59 vom 1. Dezember 1960 = VersR 1961, 272). Von ihr abzugehen, sieht der Senat keinen Anlaß.

4. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Engels

Bundesrichter
Dr. Bode
ist erkrankt
Engels

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner